

## G e s e t z

vom ....., mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

(1) Zur Unterstützung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände (worunter auch die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildeten Verbände zu verstehen sind) bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung "Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eisenstadt.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und nach außen vertreten.

## § 2

(1) Die im § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen kann der Fonds wie folgt fördern:

- a) durch die Gewährung von Darlehen (§ 3),
- b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§§ 4 und 6),
- c) durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen für die vom Fonds gewährten Darlehen (§ 5).

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Förderungsmaßnahmen können jede für sich allein oder nebeneinander, die

in lit. c genannte Förderungsmaßnahme kann nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach lit. a gewährt werden.

(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, die Verbände mindestens 5 v.H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen.

(4) Die zugesicherten Darlehen und Beiträge sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen.

### § 3

(1) Das Darlehen hat - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 - bei neuen Vorhaben bis zu 25 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Die Laufzeit der Darlehen darf 15 Jahre ab dem der Zuzählung der ersten Rate folgenden 1. Jänner oder 1. Juli nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1. April und 1. Oktober fällig werden, zu erfolgen. Die beiden ersten Jahre sind rückzahlungsfrei.

(3) Das Darlehen ist jährlich in der Höhe des jeweiligen Ausleihungszinsfußes für Kommunaldarlehen der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland zu verzinsen.

(4) Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Darlehens gemäß Abs. 1 die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(5) Das im Abs. 1 genannte Förderungsausmaß kann vom Fonds - unbeschadet des Abs. 4 - aus kredit-, stabilitäts- oder budgetpolitischen Gründen unterschritten werden.

Fonds - unbeschadet des Abs. 4 - aus kredit-, stabilitäts- oder budgetpolitischen Gründen unterschritten werden.

### § 4

(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 - bei Gemeinden und bei Gemeindever-

bänden 10 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Beitrages die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

## § 5

(1) Der für die Leistung des Zinsendienstes für Darlehen (§ 3) zu gewährende Zinsenzuschuß hat 5 v.H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu betragen.

(2) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.

## § 6

Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, für die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge zugesichert und bereits mehr als 10 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen gefördert wurden, hat der Fonds anstelle der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 2 - 5 über ausdrücklichen Antrag der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die bisherige Art der Förderung fortzuführen.

## § 7

§ 7

## § 7

(1) Über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 entscheidet die Landesregierung.

(2) Bei der Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die finanzielle Situation der ver-

bandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(3) Der Landesregierung obliegt auch die Beschlußfassung über die Richtlinien für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 2.

#### § 8

(1) Die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und
- b) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind,

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 besteht nicht.

#### § 9

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Haushaltsmittel des Landes;
- b) Erlöse aus Darlehensaufnahmen;
- c) Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen;
- d) Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
- e) sonstige Einnahmen.

#### § 10

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen

#### § 10

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.

§ 11

Die Landesregierung hat für den Fonds bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einen Voranschlag (als Sonder- voranschlag des Landesvoranschlages) für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 250 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.

§ 13

Die Landesregierung kann sich bei der Abwicklung der Fondsgeschäfte der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland bedienen.

§ 14

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeinde- abgaben befreit.

§ 15

Die Gemeinden haben ihre im § 10 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 15

Die Gemeinden haben ihre im § 10 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird.

### I. Allgemeines

Die Gewässer - und Grundwasserverschmutzung nimmt auch im Burgenland derartige Ausmaße an, daß es nunmehr unumgänglich geworden ist, durch Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen das bisherige Tempo der Schaffung und Erweiterung von Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen in den Gemeinden zu beschleunigen und voranzutreiben. Da aber die Gemeinden, in deren Zuständigkeit die Schaffung dieser Anlagen fällt, selbst nicht in der Lage sind, für diese Aufgaben zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, muß versucht werden, durch eine Verbesserung des Einsatzes weiterer mit Hilfe des Landes bereitgestellter Mittel diesen Aufgaben und Erfordernissen in etwa gerecht zu werden.

Die Situation bei den Wasserbauten stellt sich derzeit wie folgt dar:

Mit Stichtag 30. September 1971 lagen beim Wasserwirtschaftsfonds unerledigte Anträge der burgenländischen Gemeinden mit einer Baukostensumme von etwas über 1 Milliarde Schilling. Von diesem Betrag entfallen S 118,230.000,-- auf Wasserversorgungsanlagen und S 881,930.000,-- auf Abwasserbeseitigungsanlagen. Nach den derzeitigen Erfahrungen ist mit einer Erledigung der eingebrachten Anträge innerhalb von 5 Jahren zu rechnen, das entspricht einer Bausumme von 200 bis 250 Millionen Schilling im Jahr, ... .., ... .. beseitigungsanlagen. Nach den derzeitigen Erfahrungen ist mit einer Erledigung der eingebrachten Anträge innerhalb von 5 Jahren zu rechnen, das entspricht einer Bausumme von 200 bis 250 Millionen Schilling im Jahr.

Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt derzeit in der Form, daß der Wasserwirtschaftsfonds 50 % (nur bei bevorzugten Wasserbauten und überregionalen Kläranlagen 70 %) der

Gesamtbaukosten in Form von Darlehen zur Verfügung stellt, das Land den Gemeinden (Verbänden) Zuschüsse im allgemeinen um 20 % der Gesamtbaukosten gewährt und der Rest von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden aus Eigenmitteln aufgebracht werden muß, wozu jedoch noch die Gemeinden Mittel aus Bedarfszuweisungen (1971: S 4,630.000,--, 1972: 4,735.000,-- für Kanalbauten) erhalten. Ein Teil (ca. 25 bis 30 %) der Investitionen der Gemeinden kann nach Fertigstellung der Anlage von den Gemeindeeinwohnern in Form der Anschlußgebühren eingehoben werden. Da die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds nur nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt werden und die Anschlußgebühren frühestens bei Baudurchführung der Anlagen eingehoben werden können, müssen die Gemeinden erhebliche Summen vorschießen. Die Situation wird für die Gemeinden noch prekärer, wenn sie von der Möglichkeit des sogenannten vorzeitigen Baubeginnes Gebrauch machen wollen. In diesem Fall müssen sie auch die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds vorfinanzieren. Die Vorfinanzierung und die Aufbringung des Eigenmittelanteiles erfolgt zumeist durch die Aufnahme hoch zu verzinsender Darlehen.

Das Land hat den Gemeinden zur Förderung von Kanalisations- und Abwasserkläranlagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bisher Landesbeiträge im Ausmaß von nicht weniger als S 201,146.765,-- (Stand 31.12.1972) zugesichert, was einer Gesamtbaukostensumme von etwas über 1 Milliarde Schilling entspricht. Daß diese Beträge über das Budget allein nicht mehr aufgebracht werden können, liegt auf der Hand.

Darüber hinaus verfügt ein Großteil der burgenländischen Gemeinden noch über keine geeigneten Müllabfuhereinrichtungen. Die Müllablagerung auf Deponien hat in den letzten Jahren wegen der dadurch bedingten Umweltverschmutzung bereits zu ärgsten Besorgnissen Anlaß gegeben; mangels hierfür vorhandener Mittel der einzelnen Gemeinden, in deren Zuständigkeit die Müllablagerung fällt, sind bisher noch keine

konkreten Schritte zu einer geordneten Müllverwertung unternommen werden. Es liegt auf der Hand, daß eine Müllverwertung im Burgenland nicht von einer einzelnen Gemeinde allein, sondern nur auf überregionaler Basis durchführbar ist. Von seiten des Landes sind deswegen in den Jahren 1971 und 1972 die erforderlichen Erhebungen über Mülllasten, Deponiemöglichkeiten usw. für das gesamte Landesgebiet vorgenommen worden. Die hieraus erarbeitete Müllstudie bezeichnet als wirtschaftlichste Lösung zur Beseitigung des Mülls die Bildung von Müllverbänden, die vorerst für ihr ganzes Sammelgebiet jeweils eine geordnete Mülldeponie zu betreiben hätten. Hierbei sind für das gesamte Landesgebiet sieben Sammelgebiete vorgesehen. Erst nach Erschöpfung der Deponiemöglichkeiten, die in den achtziger Jahren zu erwarten ist, wird an die Errichtung von zwei Müllregionen geschritten werden müssen, die dann auf eine andere Art der Müllbeseitigung (Müllverdichtung, Kompostierung, Müllverbrennung) überzugehen haben werden.

Voraussetzung für den Aufbau und die Bildung von Müllverbänden ist die Beschaffung von Mülltonnen, Müllsammel Fahrzeugen und der erforderlichen Geräte zur Deponiebetreuung. In den Sammelgebieten 3 und 4 (Raum Eisenstadt-Mattersburg- Oberpullendorf) wird im Jahre 1973 für die Beschaffung dieser Einrichtungen mit Gemeindeausgaben von rund 8.000.000,-- S gerechnet, wobei die Gemeinden durch eine Beihilfengewährung aus Landesmitteln mit rund 500.000,-- S gefördert werden sollen.

Mit 1. Jänner 1974 soll nun ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, dessen Aufgabe es ist, die burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasser- und Müllbe-

Mit 1. Jänner 1974 soll nun ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, dessen Aufgabe es ist, die burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen durch Gewährung von Darlehen, nicht rückzahlbaren Beiträgen und Zinsenzuschüssen zu unterstützen.

Mit der Errichtung des Fonds wird zunächst der Zweck verfolgt, die derzeit bestehende Finanzierungslücke bei Gemeinden und Gemeindeverbänden in kurzer Zeit zu schließen. Durch den massierten Einsatz von Landes- und Fondsmitteln in den Jahren 1974 bis 1978 wird dieses Ziel zu erreichen sein. Über die weitere Vorgangsweise wird nach Ablauf der erwähnten Periode entschieden werden müssen. Die Mittel des Fonds werden sich hauptsächlich aus Darlehen von Kreditinstituten und aus Haushaltsmitteln des Landes zusammensetzen. Die Laufzeit der den Gemeinden zu gewährenden Darlehen soll hierbei grundsätzlich 15 Jahre betragen, wobei die ersten beiden Jahre rückzahlungsfrei sein werden. Ihr Ausmaß soll bei neuen Vorhaben bis zu 25 v.H. der Gesamtbaukosten erreichen. Die in der Regel mit der Gewährung eines Fondsdarlehens verbundene Bewilligung eines Zinszuschusses (Zinsherabstützung) hat 5 v.H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens zu betragen, sodaß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände das erhaltene Darlehen effektiv mit voraussichtlich  $2 \frac{3}{4} \%$  (höchstens 3 %) in Händen haben werden.

Die Aufbringung der Mittel des Burgenländischen Gemeindeinvestitionsfonds ergibt sich aus dem umseitigen Finanzierungsplan für die Jahre 1974 bis 1978, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die angeführten Zahlen Annäherungswerte darstellen.

A) Aufbringung der Mittel

1. Haushaltsmittel des Landes

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
a) für nicht rückzahlbare Beiträge (§ 4 und 6)	12,500.000	16,500.000	15,160.000	15,940.000	4,545.000
b) für Zinsenzuschüsse (§ 5)	12,500.000	8,500.000	9,840.000	9,060.000	20,455.000
2. Darlehen (§ 3)	50,000.000	75,000.000	65,000.000	60,000.000	---
3. Tilgungsrückläufe für die aus Fondsmittel gewährten Darlehen	---	---	968.700	1,627.400	2,272.500

---

B) Daher jährliche Förderungssummen	75,000.000	100,000.000	90,968.700	86,627.400	27,272.500
-------------------------------------	------------	-------------	------------	------------	------------

---

C) Gefördertes Bauvolumen	250,000.000	333,000.000	303,200.000	288,000.000	90,900.000
---------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------

D) Nettobelastung des Fonds durch die Zinsenzuschüsse von 5 % (§ 5) ohne Geldbeschaffungskosten	2,500.000	6,250.000	9,039.368	11,250.930	10,386.557
---	-----------	-----------	-----------	------------	------------

D) Nettobelastung des Fonds durch die Zinsenzuschüsse von 5 % (§ 5) ohne Geldbeschaffungskosten	2,500.000	6,250.000	9,039.368	11,250.930	10,386.557
---	-----------	-----------	-----------	------------	------------

---

Das Darlehen, von dem der auf den Gemeinde-Investitionsfonds entfallende Zinsenanteil von 5 % für die Jahre 1974 bis 1978 unter Punkt D) ausgewiesen ist, wird ab 1979 laut nachstehendem Tilgungsplan jährlich folgende Kosten verursachen:

1979	9,497.915
1980	8,584.321
1981	7,645.077
1982	6,699.460
1983	5,686.731
1984	4,666.128
1985	3,589.869
1986	2,538.150
1987	1,429.142
1988	288.996
	<hr/>
zusammen	90,059.600

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

Die Fondshilfe ist nur an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren, wobei als förderungswürdige Gemeindeeinrichtungen und -anlagen die Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll taxativ bezeichnet werden. Die Förderung der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen wurde im Hinblick auf den Umstand, daß das Land mit diesen Anlagen bereits sehr weitgehend versorgt ist und die Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll taxativ bezeichnet werden. Die Förderung der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen wurde im Hinblick auf den Umstand, daß das Land mit diesen Anlagen bereits sehr weitgehend versorgt ist und die bisherige Finanzierungsweise ausreichen dürfte, ausgeschlossen, zumal der Finanzierungsbedarf für Abwasserbeseitigungs- und Müllverwertungsanlagen unverhältnismäßig größer ist.

Die Antragsberechtigung von Gemeindeverbänden wird deswegen vorgesehn, weil anzunehmen ist, daß in Zukunft Versorgungseinrichtungen größeren Ausmaßes aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht von einer einzelnen Gemeinde allein betrieben werden können.

Der Fonds soll mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, damit die Gebarung und Geschäftsführung unabhängig vom Voranschlag des Landes geführt werden kann. Als Sitz des Fonds und als Gerichtsstand ist Eisenstadt vorgesehn.

Zu § 2:

Die Förderung durch den Fonds kann entweder durch Gewährung von Darlehen (mit denen in der Regel ein Zinsenzuschuß in der Höhe von 5 % des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens verbunden sein soll) oder durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen erfolgen. Die Höhe des zu gewährenden Darlehens hat bei neuen Vorhaben bis zu 25 % der Gesamtkosten zu erreichen und die Höhe des nicht rückzahlbaren Beitrages bei Gemeinden sowie bei Gemeindeverbänden 10 % der Gesamtkosten zu betragen.

Hiebei können diese beiden Förderungsmaßnahmen (Darlehensgewährung mit Zinsenzuschuß und Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen) sowohl jede für sich allein als auch nebeneinander einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zugestanden werden.

Als selbstverständliche Voraussetzung für die aufrechte Erledigung eines Förderungsantrages mußte im Gesetz die Bereitstellung von Eigenmitteln der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes für die Schaffung solcher Anlagen normiert werden, wobei die Fixierung der Mindesthöhe dieser Eigenmittel auf die diesbezüglich gemachten Erfahrungen bei der Wasserbauabteilung des Amtes der Landesregierung zurückgeht.

verbanues zur die Schaffung solcher Anlagen normiert werden, wobei die Fixierung der Mindesthöhe dieser Eigenmittel auf die diesbezüglich gemachten Erfahrungen bei der Wasserbauabteilung des Amtes der Landesregierung zurückgeht.

Zu § 3:

Im Abs. 1 wird die Höhe des Darlehens mit 25 % der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen limitiert sowie im Abs. 2 die Laufzeit des Darlehens mit 15 Jahren festgelegt, wobei die beiden ersten Jahre ab Zuzählung der ersten Förderungsrate rückzahlungsfrei sein müssen.

Im Abs. 3 wird die Höhe der Verzinsung des zu gewährenden Darlehens bestimmt.

Der Abs. 4 stellt sich als eine Übergangsbestimmung dar, welche vorsieht, daß Subventionen des Landes, die für noch nicht abgeschlossene oder ausfinanzierte Abwasser- oder Müllbeseitigungsanlagen bisher gewährt worden sind, bei der allfälligen Gewährung eines Darlehens nach dem vorliegenden Gemeinde-Investitionsgesetz von dem zu gewährenden Darlehen in Abzug zu bringen sind.

Mit Abs. 5 wird schließlich statuiert, daß das im Abs. 1 als Regel vorgesehene Förderungsausmaß aus kredit-, stabilitäts- oder budgetpolitischen Gründen unterschritten werden kann, woraus letztens auch gefolgert werden darf, daß auf die Gewährung eines Darlehens kein Rechtsanspruch zusteht (wie dies in § 8 Abs. 2 dann auch expressis verbis zum Ausdruck gebracht wird).

Zu § 4:

Im Abs. 1 wird die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages festgelegt und zwar sind im Falle der Bewilligung eines solchen Beitrages die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit 10 v.H. der Gesamtkosten zu subventionieren.

Der Abs. 2 ist eine Übergangsbestimmung und enthält eine analoge Vorschrift wie § 3 Abs. 4.

Zu § 5:

Der gemäß § 2 Abs. 2 nur in Verbindung mit der Ge-

Der Abs. 2 ist eine Übergangsbestimmung und enthält eine analoge Vorschrift wie § 3 Abs. 4.

Zu § 5:

Der gemäß § 2 Abs. 2 nur in Verbindung mit der Gewährung eines Fondsdarlehens zu bewilligende Zinsenzuschuß hat einheitlich 5 % des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens

zu betragen und ist jeweils gleichzeitig mit den fälligen Rückzahlungshalbjahresraten vom Fonds der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband gutzuschreiben.

Zu § 6:

§ 6 stellt eine Übergangsbestimmung dar für Abwasser- oder Müllbeseitigungsanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Förderung des Landes einbezogen wurden, vorerst aber noch nicht abgeschlossen oder ausfinanziert werden konnten.

Zu § 7:

Als Organ, dem die Verwaltung des Fonds (§ 1 Abs. 3) und die Entscheidungsgewalt über die Fondsmittel obliegen soll, wird die Landesregierung bestimmt, wobei ihr zur Richtschnur bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen vom Landesgesetzgeber nur ganz allgemein aufgetragen wird, daß sie auf die jeweilige finanzielle Situation der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes Bedacht zu nehmen habe.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Darlehen nicht gewährt werden darf, während aus Abs. 2 zu ersehen ist, daß auf die Gewährung eines Darlehens ein Rechtsanspruch nicht zusteht. Die Gewährung des Darlehens erfolgt in der Form eines zivilrechtlichen Vertrages.

Zu § 9:

Diese Gesetzesbestimmung regelt die Aufbringung der Mittel des Fonds.

Zu § 10:

Dem Fonds wird ein gesetzlich verankertes Auskunfts- und Einsichtsrecht eingeräumt, um ihn in die Lage zu versetzen das Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen mit größtmöglicher Sicher-

Zu § 10:

Dem Fonds wird ein gesetzlich verankertes Auskunfts- und Einsichtsrecht eingeräumt, um ihn in die Lage zu versetzen das Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen mit größtmöglicher Sicher-

heit zu beurteilen und in Gefolge die zweckmäßige Verwendung der gewährten Fondshilfe jederzeit zu überprüfen.

Zu § 11:

Zur Überschaubarkeit der Fondsgebarung wird für jedes Jahr die Erstellung eines Voranschlages und eines Rechnungsabschlusses nach kaufmännischen Grundsätzen angeordnet.

Zu § 12:

Die Übernahme der Landeshaftung für die vom Fonds gemäß § 9 lit. b aufzunehmenden Darlehen wird nach oben hin mit 250 Millionen Schilling begrenzt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist im Sinne einer wohlverstandenen Verwaltungsökonomie und Verwaltungsvereinfachung in das Gesetz aufgenommen worden.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung wird die Befreiung der schriftlichen Ausfertigungen von Landes- und Gemeindeabgaben ausgesprochen.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG entsprochen.